



Politische Gemeinde Altnau

Gemeindeverwaltung
Scherzingerstrasse 2
8595 Altnau

Kanalisationsreglement

1998

Inhaltsverzeichnis

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen	Seite	4
II. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme		
Art. 1 Begriff des Abwassers	Seite	4
Art. 2 Entwässerungssysteme	Seite	4
Art. 3 Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retention, Drainagen	Seite	4
Art. 4 Ableitungsbeschränkungen	Seite	5
Art. 5 Industrielles und gewerbliches Abwasser	Seite	6
III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen		
Art. 6 Aufgaben der Gemeinde	Seite	7
Art. 7 Geltungsbereich	Seite	7
Art. 8 Abwasserzweckverband	Seite	7
Art. 9 Projektierungsgrundlage	Seite	7
Art. 10 Anspruch Kanalisationerschiessung	Seite	7
Art. 11 Eigentum an Kanalisationsanlagen	Seite	8
Art. 12 Lage der Kanäle	Seite	8
Art. 13 Inanspruchnahme von Privatgrund	Seite	8
Art. 14 Kanalisationskataster	Seite	8
IV. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen		
Art. 15 Aufsichtsrecht	Seite	9
Art. 16 Anschluss- und Abnahmepflicht	Seite	9
Art. 17 Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	Seite	9
Art. 18 Einzelanschlüsse	Seite	9
Art. 19 Gemeinsame private Anschlüsse	Seite	9
Art. 20 Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	Seite	10
Art. 21 Anschluss von weiteren Leitungen	Seite	10
V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen		
Art. 22 Anpassung an Entwässerungssystem	Seite	10
Art. 23 Zugänglichkeit	Seite	10
Art. 24 Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	Seite	11
Art. 25 Materialien	Seite	11
Art. 26 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	Seite	11
Art. 27 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	Seite	11
VI. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle		
Art. 28 Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn	Seite	12
Art. 29 Abnahme, Betriebskontrolle, Spätere Kontrollen	Seite	13
Art. 30 Prüfungs- und Kontrollgebühren	Seite	13
VII. Finanzierung		
Art. 31 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	Seite	14
Art. 32 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	Seite	14
VIII. Strafbestimmungen		
Art. 33 Widerhandlungen, Strafrecht	Seite	14
IX. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung		
Art. 34 Bestehende Anlagen	Seite	15
Art. 35 Delegationskompetenz	Seite	15
Art. 36 Rechtsmittel	Seite	15
Art. 37 bisherige Vorschriften	Seite	15
Art. 38 Inkraftsetzung	Seite	15

Verwendete Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage Münsterlingen
GSchG	Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Altnau nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) inbezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglement des Abwasserzweckverbandes Münsterlingen.
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Altnau

II Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 1

Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

Art. 2

Entwässerungssysteme

1 Bei der Liegenschaftsentwässerung innerhalb des Baugebietes wird zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen unterschieden. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

2 Die Liegchaftenentwässerung ausserhalb des Baugebietes unterliegt der Flurgesetzgebung

Art. 3

Mischsystem

1 Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von unverschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle,

Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, verlangt werden.

Reduziertes Mischsystem 2 Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberkanal, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem 3 Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

Retention 4 Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückbehaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

Drainagen 5 Drainagensysteme dienen der unterirdischen Entwässerung von Fluren und Anlagen ausserhalb des Baugebietes.

Art. 4

Ableitungsbeschränkungen 1 Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen.

2 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

3 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
- b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-,

- Ölabscheidern und anderes mehr;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
- h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

4 Fälln auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).

5 Nicht verunreinigtes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.

6 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. In solchen Fällen sind wasserdichte Untergeschosse zu erstellen.

Art. 5

Industrielles und gewerbliches
Abwasser

1 Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.

2 Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 6

Aufgaben der Gemeinde

Die Politische Gemeinde Altnau, nachfolgend Gemeinde genannt, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 7

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 8

Abwasserzweckverband

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserzweckverbandes Münsterlingen. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Art. 9

Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

Art. 10

Anspruch
Kanalisationerschliessung

1 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.

2 Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde

	<p>Art. 11</p>
Eigentum an Kanalisationsanlagen	<p>Sämtliche Kanalisationsanlagen, welche verschmutztes oder unverschmutztes Wasser aus dem Baugebiet aufnehmen, stehen ab Eintritt in das Baugebiet im Eigentum der Gemeinde. Die genauen Eigentumsverhältnisse sind aus dem Kanalisationskataster ersichtlich.</p>
	<p>Art. 12</p>
Lage der Kanäle	<p>Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.</p>
	<p>Art. 13</p>
Inanspruchnahme von Privatgrund	<p>1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen. 2 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für die Eintragung übernimmt die Gemeinde. 3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.</p>
	<p>Art. 14</p>
Kanalisationskataster	<p>1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster. 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>

IV. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 15

Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 16

Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen. (Siehe auch GSchG, Art. 11)

Art. 17

Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

Die im GSchG aufgeführten Art.12 und 13 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 18

Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 19

Gemeinsame private
Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

	Art. 20
Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 22 bis 27 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.
	Art. 21
Anschluss von weiteren Leitungen	<p>1 Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung entscheiden.</p> <p>2 Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten. An eine Beitragspflicht kann die Bedingung geknüpft werden, dass die Leitung nach ihrer Erstellung oder in einem späteren Zeitpunkt entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergehen soll.</p>

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

	Art. 22
Anpassung an Entwässerungssystem	Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 3 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.
	Art. 23
Zugänglichkeit	Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 24

Entwässerung tiefliegender Räume,
Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 25

Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Art. 26

Unterhalt der Entwässerungs- und
Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Art. 27

Haftung der Eigentümer, Behebung
von Mängeln

1 Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

2 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 5 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des GSchG bestraft werden.

3 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

4 Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 28

- Bewilligung
- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.
- Gesuchsunterlagen
- 2 Dem Gesuchsfomular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
 - b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
 - c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
 - d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
- Baubeginn
- 3 Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn nicht innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten begonnen wird.

Art. 29

- Abnahme
- 1 Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken der Gemeindebehörde zur Abnahme und zum Einmessen zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- Betriebskontrolle
- 2 Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.
- 3 Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.
- Spätere Kontrollen
- 4 Der Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.
- 5 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

Art. 30

- Prüfungs- und Kontrollgebühren
- Die Kosten für die Prüfung der Gesuche sowie die Kontrolle und Einmessung der Abwasseranlagen werden dem Bewilligungsnahmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

VII. Finanzierung

Art. 31

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der "Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen" finanziert.

Art. 32

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

1 Die Kosten für den Bau, die Abnahme und das Einmessen der verlegten Leitungen sowie für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

2 Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 33

Widerhandlung

1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement und vorsätzliches Umgehen der Tarifbestimmungen werden geahndet.

Strafrecht

2 Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

IX. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 34

Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 35

Delegations
kompetenz

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.

Art. 36

Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide der Baukommission, von Gemeindebeamten und privaten Fachstellen kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Altnau schriftlich Einsprache erhoben werden.

2 Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 37

bisherige Vorschriften

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Vorschriften bezüglich Kanalisationen.

Art. 38

Inkraftsetzung

Die Gemeindebehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements nach dessen Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

Vom Gemeinderat beschlossen am 21. April 1998 mit Beschluss Nr. 890

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 03. Juni 1998

Durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt
am 4. Aug. 1998 mit RRB Nr. 620

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 11. Aug. 1998 mit Beschluss 978
per 01. September 1998

Der Gemeindeammann

sig. H.J. Litscher

Der Gemeinderatsschreiberin

sig. A. Hungerbühler